

**Gemeinde Lemwerder**

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte  
der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 22. März 2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Lemwerder werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Gemeinde Lemwerder angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist sowie die von der Gemeinde Lemwerder überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.
- (4) Abweichend von Absatz 1 wird für die gelegentliche Übernachtung von Nichtsesshaften keine Gebühr erhoben.

**§ 2  
Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für die gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte „Am Leuchtturm 12 und 13“ wird auf der Basis des Sozialgesetzbuches (Zwölftes Buch) mit 6,00 Euro/m<sup>2</sup> und Person festgelegt. Bei Mehrfachbelegung wird die Benutzungsgebühr anteilig berechnet.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.

**§ 3  
Nebenkosten**

- (1) Die Nebenkosten werden monatlich pauschal erhoben und am Ende eines jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (2) Zu den Nebenkosten gehören:  
Kanalgebühren, Müllabfuhrgebühren, Gas- und Stromkosten, Schornsteinfegergebühren, Wassergeld
- (3) Die Kaltwasserzählermiete sowie die Zählergebühr für Gas und die Kosten für den Wärmemesser werden in tatsächlicher Höhe für die jeweilige Unterkunft erhoben. Die Kosten für den allgemeinen Wasserzähler werden anteilig in Rechnung gestellt.
- (4) Die Entnahme von Haushaltsstrom ist zwischen den Nutzer/innen und dem jeweiligen Versorgungsträger bei Unterkünften nach § 2 Abs. 3 unmittelbar abzurechnen, wenn entsprechende Zählleinrichtungen vorhanden sind.

**§ 4  
Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten ist derjenige, dem die Unterkunft von der Gemeinde Lemwerder zugewiesen wird oder der sie unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 5  
Fälligkeit**

- (1) Die Nutzungsentschädigung ist monatlich im Voraus bis zum 3. eines Monats an die Gemeindekasse Lemwerder zu entrichten.
- (2) Abwesenheit der Nutzer/innen entbindet nicht von der Gebührenpflicht nach §§ 2 und 3.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. September 2006 in Kraft.

**Lemwerder, den 22. März 2007**

Beckmann  
Bürgermeister

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte  
der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 07. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Lemwerder vom 22. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr der monatlichen Benutzungsgeldgebühr für die gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte „Am Leuchtturm 12 und 13“ wird wie folgt festgelegt:

- a) Belegung von Obdachlosenunterkünften für 1 Person:
  - a1) mit 6,00 Euro/m<sup>2</sup>
- b) Belegung von Obdachlosenunterkünften für 2 Personen:
  - b1) für die erste Person mit 3,00 Euro/m<sup>2</sup>
  - b2) für die zweite Person mit 3,00 Euro/m<sup>2</sup>

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

**Lemwerder, den 07. Mai 2009**

Beckmann  
Bürgermeister